

ZH_OBERGERICHT RU230004 vom 3. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU230004

FR: ZH_OBERGERICHT RU230004 du 3 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RU230004 del 3 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

- 3 -

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'500.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. Februar 2023 Obergericht des Kantons Zürich I.
Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.